

## Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat Hohenfurch hat in der Sitzung am 06.12.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Pappelweg" gemäß §§ 2 Abs. 1 i.V.m. § 13b (bzw. 13a und 13) BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 13.08.2024 ortsüblich bekanntgemacht.

Aufgrund der Rechtsprechung zur Zulässigkeit von Bebauungsplänen nach § 13b BauGB a.F. wird das Verfahren nach § 215a BauGB n.F. fortgeführt.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden können (§ 215a Abs. 3 Satz 2 BauGB), wurden mit Schreiben vom 08.07.2024 mit Frist bis 25.07.2024 elektronisch an der Vorprüfung des Einzelfalls in der Fassung vom 13.06.2024 (§ 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB) beteiligt. Zur Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit (Ersatzbeteiligung § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB) zum Bebauungsplan „Pappelweg“ der Gemeinde Hohenfurch in der Fassung vom 06.08.2024, bestehend aus den Unterlagen für die Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit zum Bebauungsplan „Pappelweg“, in der Fassung vom 06.08.2024 wurde:

- die Öffentlichkeit gemäß §§ 13b i.V.m. 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Ersatzbeteiligung) in der Zeit vom 14.08.2024 bis 04.09.2024, durch Veröffentlichung im Internet, beteiligt. Zusätzlich wurden zwei leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Der Gemeinderat Hohenfurch hat in seinen Sitzungen am 17.09.2024 den Billigungsbeschluss für das weitere Verfahren zum Entwurf des Bebauungsplanes "Pappelweg" gefasst.

Zum Entwurf des Bebauungsplanes "Pappelweg", bestehend aus der Satzung mit Planzeichnung und Begründung mit Vorprüfung des Einzelfalls, jeweils in der Fassung vom 17.09.2024 wurde:

- die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.10.2024 bis 11.11.2024 durch Veröffentlichung im Internet, beteiligt. Zusätzlich wurden zwei leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt und
- die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durch Schreiben vom 09.10.2024 mit der Frist bis 11.11.2024 elektronisch beteiligt.

Der Gemeinderat Hohenfurch hat in der öffentlichen Sitzung am 10.12.2024 den Entwurf des Bebauungsplanes "Pappelweg" in der Fassung vom 10.12.2024 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Hohenfurch, den 16. DEZ. 2024

.....  
Guntram Vogelsgesang, 1. Bürgermeister



### Ausfertigung:

Hiermit wird bestätigt, dass der Inhalt des Bebauungsplanes "Pappelweg" und die Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Text und Schrift mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates Hohenfurch übereinstimmen.

Hohenfurch, den 16. DEZ. 2024

.....  
Guntram Vogelsgesang, 1. Bürgermeister



Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes "Pappelweg" wurde am 17. DEZ. 2024 gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Seit diesem Zeitpunkt wird der Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft erteilt. Zudem wird der bestandskräftige Bebauungsplan in das Internet eingestellt bzw. ist auf der Internetseite der Gemeinde/ der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt unter [www.vg-altenstadt.de](http://www.vg-altenstadt.de) einsehbar. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, bei welcher Stelle sowie unter welcher Internetadresse die Planung eingesehen werden kann. Ferner wurde auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Hohenfurch, den 07. JAN. 2025

.....  
Guntram Vogelsgesang, 1. Bürgermeister



.....  
Seidl, Bauamtsleiter, Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt